

**8. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung
in der Stadt Sprockhövel vom 16.12.2022**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2020 (GV NRW S.490), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 18.12.2013 -in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen- hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgenden 8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 2 und Absatz 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Jahresbenutzungsgebühr für den Restabfallbehälter (graue Tonne mit grauem Deckel) beträgt:

a) für den 60-l-Abfallbehälter	130,34 EUR
b) für den 120-l-Abfallbehälter	257,82 EUR
c) für den 240-l-Abfallbehälter	513,78 EUR
d) für den 1100-l-Abfallbehälter (1.1cbm Container) - bei jeweils 14tägiger Entleerung -	2.354,73 EUR

(3) Die Jahresbenutzungsgebühr für den Bio-Abfallbehälter (graue Tonne mit braunem Deckel) beträgt:

a) für den 60-l-Abfallbehälter	62,28 EUR
b) für den 120-l-Abfallbehälter	123,70 EUR
c) für den 240-l-Abfallbehälter - bei jeweils 14tägiger Entleerung -	246,97 EUR

Artikel II

Dieser 8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehend abgedruckt, nachstehend aufgeführt, vom Rat der Stadt Sprockhövel am 15. Dezember 2022 beschlossene Satzungen

1. 8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel,
2. 8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel,
3. 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Sprockhövel

werden hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) -in der zurzeit geltenden Fassung- öffentlich bekanntgemacht.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, 16.12.2022
Die Bürgermeisterin



Noll